

## † Die Reform der Actiengesetzgebung.

### III.

Von den Reformvorschlägen, die in den letzten Jahren gemacht worden sind, steht der radicale Vorschlag wegen vollständiger Abschaffung des Instituts der Actiengesellschaften voran. Derselbe hat aber doch nur verhältnißmäßig wenig Befürworter gefunden. Ihm steht zur Seite der Vorschlag wegen Beschränkung des Gebiets der Actiengesellschaften nach dem Gegenstande des Unternehmens, wobei namentlich die Ausdehnung des gemein- und staatswirthschaftlichen Betriebs für alle öffentlichen Unternehmungen an Stelle der Actiengesellschaften empfohlen wird, während die letzteren lediglich auf commerciellem und industriellem Gebiet Anwendung finden sollen.

Die Frage, ob es überhaupt wünschenswerth und zulässig erscheint, den gemein- und staatswirthschaftlichen Betrieb, wobei also Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde die Unternehmer sind, auszudehnen, mag hier unerörtert bleiben. Bei der Frage aber, wie weit der gemein- und staatswirthschaftliche Betrieb ausgedehnt werden soll wäre zu beachten, daß sich bei der Vielgestaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens keine Grenze auffinden läßt, wo der privatwirthschaftliche Betrieb der Actiengesellschaften aufhören und der gemeinwirthschaftliche anfangen soll; auch würde, wenn von Gesetzeswegen allgemeine Normen darüber aufgestellt würden, die Ausführung derselben schwierig sein. Die vollständige Verdrängung der Actiengesellschaften aber durch gemeinwirthschaftliche Unternehmungen kann schon wegen der vielen Gebiete, die sich hierzu nicht eignen, sowie wegen der hierdurch möglichen Schädigung des wirthschaftlichen Lebens nicht empfohlen werden.

Was aber den Vorschlag der Wiedereinführung des Princips der staatlichen Genehmigung und Aufsicht anbetrifft, wie es bis zum Jahre 1870 bestanden, so überwiegt die auch nicht sehr große Zahl der Befürworter desselben vollständig, daß die Mißstände im Actienwesen keineswegs mit der Aufhebung des früheren Princips in einem ursächlichen Verhältniß stehen. Wie schon erwähnt, war vielmehr sowohl die wirthschaftliche Lage wie auch der Mangel an genügend scharfen Normativbestimmungen an den Auswüchsen Schuld. Einen eclatanten Beweis dafür, daß die Beseitigung der staatlichen Genehmigung allein die Mißstände nicht verursacht hat, bietet Oesterreich, welches jenes Princip des deutschen Handelsgesetzbuchs beibehalten und doch unter ganz denselben, ja vielleicht noch größeren Mißständen zu leiden hatte wie Deutschland nach Erlass der Novelle von 1870. Aber wäre dieser Beweis auch nicht vorhanden, so sprechen dieselben Gründe, welche vor dreizehn Jahren für die Beseitigung der staatlichen Concession ausschlaggebend waren, auch heute noch gegen die Wiedereinführung derselben. Der Staat ist nicht in der Lage, eine solche ihm auf dem Gebiete privater Interessen gestellte Aufgabe ohne bedeutenden Aufwand von Kräften und ohne schwer zu ertragendes Eindringen in die geschäftlichen Verhältnisse mit Erfolg zu erfüllen: entweder verhindert er nützliche Unternehmungen oder beim Mißglücken derjenigen, die er genehmigt, wird ihm eine Schuld der Verantwortung zugeschoben; überdies würde die erfolgte staatliche Prüfung und die Verheißung staatlicher Fürsorge das Publikum in falsche Sicherheit wiegen, die eigene Wachsamkeit desselben beeinträchtigen und so die Opfer des Schwindels womöglich vermehren. Auch die Reformwürfe in Oesterreich haben das Princip der Staatsaufsicht fallen gelassen. In Italien ist es gleichfalls beseitigt, und auch sonst hat nirgends in den neueren ausländischen Gesetzen und Gesetzentwürfen eine Rückkehr zu staatlichen Einwirkungen stattgefunden.

Aus dem Aufgeben einer Controle durch staatliche Organe folgt aber, wie die Begründung des Entwurfs richtig hervorhebt und was besonders den Anhängern unbeschränkter Gehellassens gesagt sein mag, keineswegs, daß der Staat die Beteiligten lediglich sich selbst überlassen und sich dabei beruhigen dürfte, daß die Verhältnisse durch Strömung und Gegenströmung ihren Ausgleich finden würden. „Es ist — so heißt es wörtlich in der Begründung — die Pflicht des Staates, durch seine Gesetzgebung dem Publikum in der Abwehr gegen Uebervortheilung und Vergewaltigung nach Möglichkeit Schutz zu bieten; denn es liegt in der Natur des Actienwesens, daß bei der Gründung und Verwaltung der Actiengesell-

schaften das Publikum wie der Einzelne ohne besondere Schutzmittel nicht in der Lage ist, eine ausreichende Einwirkung und Controle zu üben. Danach hat der Staat das Gesetz einzurichten und auf der Hut zu sein, daß nicht seine Einrichtungen von Leuten mißbraucht werden, welche mit einer die Grenzen des civilen und kriminellen Unrechts streifenden Gewandtheit die Formen des Gesetzes zu einer Umgehung desselben zu verwerthen wissen. Wenn die Gesetzgebung dem Capital eine Form verleiht, durch welche es mit vereinigten Kräften seine Macht frei entfalten kann, so hat sie auch die Pflicht, dieser Macht die nöthigen Schranken aufzuerlegen.“ Die Reform wird sich also wesentlich auf das rechtliche Gebiet zu erstrecken haben: es gilt, die Mängel und Lücken des bisherigen Actiengesellschaftsrechts zu beseitigen. Zur Durchführung dieses Zieles bedarf es nur der vollständigen Durchbildung und Verschärfung des in der Novelle von 1870 enthaltenen Princips gesetzlicher Normativ- und Rautelavorschriften für die Entstehung und die Verwaltung der Actiengesellschaften.

### IV.

Der Entwurf will zunächst „durch die Vorschriften über die Actie und die Haftbarkeit aus der Zeichnung einen sachlicheren Anschluß der Beteiligten an das Unternehmen erreichen.“ Er läßt die Actien auf Namen wie die auf Inhaber nebeneinander bestehen, weil der Ausschluß der einen oder der anderen Form an sich Mißbräuche nicht verhindern kann, resp. keinen genügenden Vortheil bietet. Dagegen soll der Mindestbetrag der Actie gesetzlich erhöht werden.

Die Novelle von 1870 fixirte den Nominalbetrag der Actien auf 50 bezw. 100 Thaler. Diese geringe Höhe des zulässigen Actienbetrags hat die kleinen Capitalien millionenweise auf den Markt geführt. Gerade hierdurch wurde der Speculation Thür und Thor geöffnet. Hierdurch ist aber auch der „kleine Mann“ erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden; das mühsam ersparte Geld wurde in fragwürdigen Actienunternehmungen angelegt und verloren. Für den „kleinen Mann“ ist die Anlage seiner Capitalien in guten Hypotheken, Staatspapieren, Pfand- und Rentenbriefen, Communal- oder Prioritätsobligationen vortheilhafter und sicherer: die Durchschnittsdividende der Actien hat in den Jahren 1875 bis 1879 bei weitem nicht den Zins erreicht, welchen jene sicheren Papiere tragen. Durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestbetrags, welcher für Namensactien 1000 M und für Inhaberactien 5000 M betragen soll, wird nicht nur erreicht, daß der kleine Mann sich von Unternehmungen fern hält, bei denen doch immer etwas zu riskiren ist, sondern auch daß der Wohlhabende das Unternehmen vor der Anlage umsichtiger prüft und als Actionär sich reger an den Vorgängen der Gesellschaft theiligt. Eine weitere Folge würde sein, daß wegen der Höhe der Inhaberactien die Ausgabe von Namensactien befördert wird, was mit Rücksicht auf die wirksamer anzustrebende persönliche und dauernde Theiligung der Actionäre nur als Gewinn zu betrachten wäre. Andererseits wird es auch von Vortheil sein, daß durch die Erhöhung des Mindestbetrags der Actien Actiengründungen mit einem allzu niedrigen Grundcapital mehr und mehr in Wegfall kommen. Jetzt giebt es Actiengesellschaften sogar mit einem Grundcapital von nur 4800 M. So geringem Capitalbedürfniß wird regelmäßig die Form einer privatrechtlichen Vereinigung der Commanditgesellschaft oder einer Erwerbsgenossenschaft besser entsprechen. Ausnahmen, welche den Mindestbetrag einer Actie bis auf 200 M herabsenken, können nach dem Entwurf für gemeinnützige Unternehmungen, oder wenn das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Corporation für ein Unternehmen auf die Actien einen bestimmten Ertrag gewährleistet, von dem Reichsfinanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für Handel und Verkehr und Justizwesen zugelassen werden. Diese Ausnahmebestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß die Natur des geschäftlichen Unternehmens und der Actien durch die öffentliche Gewährleistung eine andere wird. Dem kleinen Capital den Weg zu solcher Anlage zu erschweren, würde auch schon deshalb nicht richtig sein, weil es sonst die Anlage in Werthen ausländischer Unternehmungen aufsuchen würde.

Weiter ist es als Uebelstand zu betrachten, daß den verschie-